



Polizeiinspektion Germering * Waldstraße 32 * 82110 Germering

Große Kreisstadt Germering
Straßenverkehrsamt
Rathausplatz 1
82110

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 30.12.2022	Sachbearbeitung durch: Hochholdinger, PHMin	Telefon / Fax: 089/894157 - -151 / - -109	Datum: 13.01.2023
Unser Zeichen:	E-Mail: pp-obn.germering.pi@polizei.bayern.de		Seite 1 von 2

**Stellungnahme der PI Germering
Untere Bahnhofstraße - Aufbringung von Piktogrammketten sowie Aufstellen von Z 283
zwischen der Ludwig-Thoma-Straße und Hans-Huber-Straße**

Die Verkehrsunfälle für den Zeitraum 01.01.20 - 31.12.2022 in der Unteren Bahnhofstraße (zwischen Hans-Huber-Straße und Ludwig-Thoma-Straße) wurden in der polizeilichen Verkehrsunfallstatistik angefragt und ausgewertet.

Im o.g. Zeitraum wurden insgesamt 17 Verkehrsunfälle polizeilich registriert. Hiervon waren 10 Unfälle sog. Kleinunfälle. Diese wurden in den meisten Fällen aufgrund zu geringen Seitenabstand zu parkenden Fahrzeugen verursacht. Bei 2 Verkehrsunfällen begegneten sich entgegenkommende Kraftfahrzeuge, wodurch es zu Berührungen bzw. Beschädigungen an den jeweiligen linken Außenspiegeln kam. In 2 Fällen wurde der Seitenabstand zu Radfahrenden nicht eingehalten, wodurch diese ins Straucheln kamen und stürzten. In 2 Fällen schädigten Fahrzeugführer ein geparktes Kfz und entfernten sich unerlaubt vom Unfallort. Bei einem Verkehrsunfall kam der Kfz-Führer alleinbeteiligt von der Fahrbahn ab.

Piktogrammketten Fahrrad:

Mit Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 17.05.2022 mit dem Az. C4-3612-10-87 wurden in der StVO Rechtsänderungen zum Verhalten im Straßenverkehr veröffentlicht.

Gemäß Anlage 1, Punkt 1 sind „Piktogrammketten Fahrrad“ in geeigneten Streckenabschnitten zulässig. Diese sind in der StVO noch nicht verankert. Sie enthalten keine Ge- oder Verbote. Sie sollen in einer streckenbezogenen Netzplanung eingesetzt werden, um auf das Vorhandensein von Radfahrenden und deren Schutz hinzuweisen.

Gemäß VwV-StVO zu den §§ 39 – 43 Ziff. IV Nr. 7 kann der Fahrzeugverkehr durch Schriftzeichen, Sinnbilder oder die Wiedergabe eines Verkehrszeichens auf der Fahrbahn lediglich zusätzlich auf eine besondere Verkehrssituation aufmerksam gemacht werden. Diese sollen daran erinnert werden, dass sie mit Radfahrenden rechnen müssen.

Bei den „Sharrows“ (oder auch Piktogrammketten ohne Pfeilsymbole) handelt es sich nicht um Verwaltungsakte in Gestalt von Allgemeinverfügungen nach § 35 S. 2 VwVfG, da ihnen als reine

Dienstgebäude:
Waldstraße 32
82110 Germering

Haltestelle:

Telefon: 089/894157-0
Telefax: 089/894157-109
E-Mail: pp-obn.germering.pi@polizei.bayern.de
Internet: http://www.polizei.bayern.de

rrrsrrssrrssrrssrrs

Hinweise auf die geltende Rechtslage – nämlich die Pflicht der Radfahrenden, nicht den Gehweg, sondern im Mischverkehr die Fahrbahn zu nutzen – kein Regelungsgehalt zukommt. **VG Freiburg, Beschluss vom 28.07.2022, 4 K 1705/22:** „*Sharrows*“ sind weder Verwaltungsakte noch sogenannte formelle oder Schein-Verwaltungsakte, bei denen der Rechtsschein von Verwaltungsakten gesetzt würde.

Auf der Untere Bahnhofstraße ist bisher schon sog. Mischverkehr zugelassen. Gehwege sind nicht für den Radverkehr freigegeben. An der eigentlichen Verkehrssituation wird sich durch das Aufbringen von Piktogrammen keine Änderung ergeben.

Radverkehr-Piktogrammketten stellen keine rechtswirksame Verfügung dar. Eventuelle Verstöße durch Verkehrsteilnehmer können somit durch die Polizei nicht geahndet werden. Eine Verkehrsüberwachung durch die Polizei kann aus diesem Grunde nicht stattfinden.

Akzeptanz und Eindeutigkeit sind Grundvoraussetzungen für die Sicherheit des Straßenverkehrs. Die Radverkehr-Piktogrammketten ergänzen keine Beschilderung, sondern sollen auf eine sowieso bestehende Situation hinweisen. Es besteht eher die Gefahr, dass Verkehrsteilnehmer weiter verunsichert werden.

Aus Sicht der Polizeiinspektion Germering werden jegliche „Zusatzinformationen“, insbesondere wenn sie keine rechtliche Bindung haben, nicht befürwortet.

Zeichen 283 zwischen Ludwig-Thoma-Straße und Hans-Huber-Straße:

In der Vergangenheit gingen in der Polizeiinspektion Germering mehrfach Beschwerden von Bürgern ein, die mitteilten, dass Kraftfahrzeuge, auch Lkw und Busse, auf die Gehwege zum schnelleren Vorwärtskommen ausweichen. Dies behindert die dort zu Fuß Gehenden. Auch ist ein Gehweg nicht für das Gewicht von Kraftfahrzeugen auf Dauer geeignet, was sich an den bereits jetzt schon erkennbaren Schäden auf dem Gehweg zeigt.

Über die Untere Bahnhofstraße führen mehrere Buslinien des ÖPNV mit hoher Taktung. Aufgrund parkender Fahrzeuge werden diese behindert.

Die oben genannten Unfallzahlen zeigen, dass es häufiger zu Unfällen aufgrund zu geringem Seitenabstand führt. Eine Recherche zu den Unfallzeiten ergab, dass sich diese Unfälle ausschließlich im Zeitraum von 07:30 - 18:30 Uhr ereigneten.

Gem. VwV-StVO zu §41 StVO zu Z. 283 darf dieses nur in dem Umfang angeordnet werden, in dem die Verkehrssicherheit, die Flüssigkeit des Verkehrs oder der öffentliche Personennahverkehrs dies erfordert.

Aus polizeilicher Sicht wird eine Beschilderung mit Zeichen 283 befürwortet, jedoch wird eine zeitliche Begrenzung für diesen Streckenabschnitt als sinnvoll erachtet. In der Nacht ist das Verkehrsaufkommen gering, die Taktung des Linienverkehrs ist nicht mehr so hoch, wenn überhaupt vorhanden. Die Unfälle ereigneten sich ausschließlich zur Tageszeit. Daher sollte ein Parken in der Nacht ermöglicht werden, auch um die Seitenstraßen nicht zusätzlich zu belasten. Weiter wäre aufgrund fehlender „Hindernisse“ in der Unteren Bahnhofstraße mit erheblichem Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Hochholdingen
Polizeihauptmeisterin